

RAINFOREST ALLIANCE POLICY

ÄNDERUNGEN DER ZERTIFIZIERUNGS- UND AUDITREGELN FÜR AUDITS IN DER ÜBERGANGSFRIST

Version 1.2



**RAINFOREST
ALLIANCE**



Die Rainforest Alliance setzt sich auf sozialer und marktwirtschaftlicher Ebene für eine nachhaltigere Welt ein, um die Natur zu schützen und das Leben von land- und forstwirtschaftlichen ErzeugerInnen zu verbessern.

Haftungsausschluss für Übersetzungen

Bei Fragen über die genaue Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist zur Verdeutlichung die offizielle englische Version zu lesen. Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

Weitere Informationen?

Weitere Informationen über die Rainforest Alliance finden Sie auf www.rainforest-alliance.org oder wenden Sie sich per E-Mail an info@ra.org oder schriftlich an Rainforest Alliance Amsterdam Office, De Ruijterkade 6, 1013 AA Amsterdam, Niederlande.

| | | | |
|---|---------------------------------|---|--------------------|
| Dokumentname: | | Dokument-Code: | Version: |
| Richtlinie zu Änderungen der Zertifizierungs- und Auditregeln für Audits im Übergangsjahr | | SA-P-GA-8-V1.2 | 1.2 |
| Datum der Erstveröffentlichung: | Datum der Überarbeitung: | Gültig ab: | Gültig bis: |
| 13. Juli 2021 | 10. Mai 2022 | 1. Juli 2021 | 30. Juni 2023 |
| Erstellt von: | | Genehmigt von: | |
| Global Assurance | | LeiterIn Standards und Assurance | |
| Verbunden mit: | | | |
| <ul style="list-style-type: none">• SA-R-GA-1 2020 Zertifizierungs- und Auditregeln• SA-S-SD-1 Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft. Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe• SA-S-SD-2 Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft. Anforderungen an die Lieferkette• SA-R-GA-2 Rainforest Alliance 2020 Übergangsregeln | | | |
| Ersetzt: | | | |
| SA-P-GA-8-V1.1 Richtlinie zu Änderungen der Zertifizierungs- und Auditregeln für Audits im Übergangsjahr | | | |
| Gilt für: | | | |
| ZS, ZertifikatsinhaberInnen und potenzielle ZertifikatsinhaberInnen | | | |
| Land/Region: | | | |
| Alle | | | |
| Nutzpflanze: | | Art der Zertifizierung: | |
| Alle Nutzpflanzen | | InhaberInnen von Betriebszertifikaten InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats | |



WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN AB VERSION VOM 13. JULI 2021

Die nachfolgende Tabelle fasst die wichtigsten Änderungen dieser Version der Richtlinie im Vergleich zur vorherigen Version (mit Veröffentlichungsdatum 13. Juli 2021) zusammen.

| Abschnitt | Änderung |
|---|---|
| ZAR ¹ 1.4.20 (davor ² 1.4.24) | ENTFERNT: Die Auditplanung wird ausschließlich per E-Mail des ZS-Managements versandt. NEU: Die Rainforest Alliance verlangt möglicherweise eine Übersicht der unterzeichneten Vereinbarungen. |
| ZAR 1.4.22 (davor 1.4.26) | NEU: Die Rainforest Alliance verlangt auf Grundlage einer vorgelegten Liste der Hauptrisiken pro Land möglicherweise zusätzliche Informationen für den Lizenzprüfungsprozess. |
| ZAR 1.4.46 | ENTFERNT: Bis auf Weiteres werden Verfahren zum Lizenzantrag nicht mehr über die RAZP abgewickelt, sondern dies wird jetzt in den Zertifizierungsregeln (v. 1.2) geregelt. |
| ZAR 1.5.4 (davor 1.5.5) | ENTFERNT: Verweis auf die Übergangsregeln, da dieses Dokument nicht mehr verbindlich ist. |
| ZAR 1.5.44 | NEU: Folgeaudits sind (bis auf wenige Ausnahmen) aus der Ferne durchzuführen. Folgeaudits vor Ort müssen in den Auditplan der ZS aufgenommen werden. |
| ZAR 1.5.45 | NEU: Die Rainforest Alliance verlangt möglicherweise von der ZS, ein Folgeaudit aus der Ferne durchzuführen. |
| ZAR 1.7.10 (d) | NEU: Klarstellung für ZI, die ihr erstes Übergangsaudit zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. September 2022 haben. GEÄNDERT: Zwei Übergangsjahre anstelle von einem |
| ZAR 1.8.1 | NEU: ZS sollen den Prozess der Übertragung unterstützen. |
| ZAR 2.4.10 | NEU: Witness-Audits von internen PrüferInnen während der Übergangsfrist sind nicht verpflichtend. |
| ZAR 2.5.7 | NEU: Während der Übergangsfrist wird dieser Abschnitt durch die Verwendung des Zertifizierungsantragsformulars (ZAF) ersetzt. |
| ZAR 2.13.4 | NEU: In einigen Fällen verlangt die Rainforest Alliance von den ZS möglicherweise auch eine Beschreibung der Konformitätsnachweise. |
| | NEU: Während der Übergangsfrist sind keine Geokoordinaten von Betriebseinheiten mit nicht zertifizierten Nutzpflanzen erforderlich. |
| ÜR ³ F4 | NEU: Verbindliches Datum für die Smart-Meter-Anforderungen. |
| ÜR F49 | NEU: Verbindliches Datum für die Anforderung zur Gehaltsmatrix |
| ÜR F56 | NEU: Gültigkeit des Zertifikats des zweiten Übergangsaudits |
| ÜR F74 | NEU: Übergangsregel, die gültig bleibt |
| ÜR SC111 | NEU: Übergangsregel, die gültig bleibt |
| ÜR SC112 | NEU: Übergangsregel, die gültig bleibt |

¹ ZAR – Zertifizierungs- und Auditregeln

² davor – Nummerierung dieser Klausel in der vorherigen Version der Zertifizierungs- und Auditregeln

³ ÜR – Übergangsregeln



1. EINLEITUNG

Das 2020 Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm führt mehrere wichtige Neuerungen ein, die unser Sicherungssystem stärken werden. Uns ist bewusst, dass die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Deshalb genehmigt die Rainforest Alliance die in dieser Richtlinie zusammengefassten Änderungen während der beiden Übergangsjahre. Diese Richtlinie beschreibt die Änderungen, die eine einheitliche Umsetzung der Zertifizierungs- und Auditregeln im gesamten Programm gewährleisten sollen.

2. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGEN

| | |
|-------------|---|
| ZAF | Zertifizierungsantragsformular |
| ZAR | 2020 Rainforest Alliance Zertifizierungs- und Auditregeln |
| ZS | Zertifizierungsstelle |
| ZI | ZertifikatsinhaberIn |
| RAZP | Rainforest Alliance Zertifizierungsplattform |

3. ZIELE

Kommunikation der genehmigten Änderungen der veröffentlichten Zertifizierungs- und Auditregeln, Version 1.1, um reibungslose Übergangszertifizierungsaudits zu ermöglichen

4. RICHTLINIE

Die in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Änderungen gelten nur für Übergangszertifizierungsaudits.

| Abschnitt in ZAR | Aktuelle Regel | Genehmigte Änderungen |
|------------------|---|---|
| 1.4.20 | 6 Wochen vor dem ersten Tag des Audits (Zertifizierung, Rezertifizierung, Überwachung) muss die ZS den geplanten Audittermin auf der RAZP anzeigen. | In den Übergangsjahren sind die ZS nicht verpflichtet, den ersten Tag des Audits 6 Wochen vorab festzulegen. Die ZS können auch früher mit dem Audit beginnen , sofern der Audittermin mit dem Kunden bzw. der Kundin vereinbart wurde und eine ausreichende Vorbereitung auf das Audit möglich war. Die ZS müssen die RA alle 2 Wochen, spätestens aber am 14. und 28. eines jeden Monats, über ihre monatliche Auditplanung informieren und die vorläufigen und bestätigten Termine angeben. Die Rainforest Alliance behält sich das Recht vor, bei der ZS eine Übersicht über die unterzeichneten Verträge mit den ZI anzufordern. |
| 1.4.22 | Alle ZI müssen ihre Daten zur Vorbereitung des Audits oder zur Bestätigung vervollständigen oder überarbeiten und die betreffenden Dokumente/Daten von der nachstehenden Liste bereitstellen. [Liste von 12 Dokumenten] | Für die Übergangsaudits müssen die ZI der ZS vor dem Audit nur die folgenden fünf Dokumente vorlegen: a. Angaben zum Zertifizierungsrahmen im ZAF b. Selbsteinschätzung c. Register der Mitglieder der Kooperative |



| Abschnitt in ZAR | Aktuelle Regel | Genehmigte Änderungen |
|----------------------|--|--|
| | | <p>d. Prüfliste der zutreffenden Anforderungen</p> <p>e. letzter Auditbericht und ggf. Transaktionsberichte</p> <p>Lieferketten ZI müssen außerdem die Ergebnisse der Risikobewertung der Lieferkette (SCRA) zur Berechnung der Verifizierungsstufe vorlegen.</p> <p>Die ZS sind während des Audits weiterhin zur Prüfung der anderen in Regel 1.4.22 aufgeführten Dokumente verpflichtet.</p> <p>Die Rainforest Alliance behält sich das Recht vor, auf Grundlage einer vorgelegten Liste der Hauptrisiken pro Land zusätzliche Informationen der ZS für den Lizenzprüfungsprozess zu verlangen.</p> |
| <p>1.5.44</p> | <p>Die ZS wird entscheiden, ob die Durchführung des Folgeaudits vor Ort notwendig ist oder ob ein Desk-Folgeaudit ausreicht. Ein Desk-Folgeaudit beschränkt sich möglicherweise auf eine Fernverifizierung der Nachweise für die Beseitigung, sofern die ZS dies als ausreichend erachtet.</p> | <p>Alle Folgeaudits müssen aus der Ferne durchgeführt werden und dürfen nur zur Bestätigung der Beseitigung von Nichtkonformitäten dienen, die nicht anhand einer aktualisierten Dokumentation nachgewiesen oder durch einen Aktionsplan beseitigt werden können (gemäß Abschnitt 1.7.10 (d)).</p> <p>Nichtkonformitäten, die nicht mit einem Plan beseitigt werden können, sind in der Regel systemische, schwerwiegende Probleme im Zusammenhang mit den Verfahren und betreffen nicht nur das Fehlen einiger Dokumente.</p> <p>Folgeaudits können nur dann vor Ort durchgeführt werden, wenn persönliche Gespräche mit ArbeiterInnen oder die Überprüfung der Umsetzung wichtiger Maßnahmen vor Ort wesentlich sind.</p> <p>Die ZS müssen die RA während des Planungsprozesses des Audits vorab informieren, wenn sie ein Folgeaudit vor Ort durchführen möchten, und den Grund dafür angeben, ODER wenn ein Folgeaudit vor Ort durchgeführt wird, muss die ZS den Grund für ein Audit vor Ort im abschließenden Auditbericht erklären.</p> |
| <p>1.5.45</p> | <p>Die Rainforest Alliance behält sich das Recht vor, von der ZS jederzeit ein Folgeaudit vor Ort während des Zertifizierungszyklus zu verlangen, unabhängig von der Entscheidung der ZS.</p> | <p>Die Rainforest Alliance verlangt möglicherweise von der ZS, ein Folgeaudit aus der Ferne durchzuführen.</p> |
| <p>1.5.4</p> | <p>Zusätzlich zu den Zertifizierungs- und Überwachungsaudits führt die ZS bei mindestens 10 % der ZI in ihrem Portfolio von Rainforest Alliance ZI unangekündigte Audits durch, um die Kontinuität der Konformität der ausgewählten ZS zu überprüfen.</p> | <p>In den Übergangsjahren sind keine Überraschungsaudits verpflichtend.</p> |
| <p>1.7.10</p> | <p>Der bzw. Die ZI wird der ZS einen Vorschlag für einen Plan mit Korrekturmaßnahmen vorlegen, der die folgenden Punkte umfasst:</p> | |



| Abschnitt in ZAR | Aktuelle Regel | Genehmigte Änderungen |
|------------------|---|---|
| (d) | Für den Fall, dass die langfristige Lösung der Grundursache mehr als den maximal zulässigen Zeitrahmen für die Beseitigung der NK erfordert, kann die NK mit einem Korrekturmaßnahmenplan beseitigt werden, solange die vollständige Umsetzung der Korrektur (der kurzfristigen Lösung) innerhalb von 10 Wochen abgeschlossen ist und die Maßnahmen im Korrekturmaßnahmenplan konkret und zeitgebunden sind, innerhalb des maximal zulässigen Zeitrahmens begonnen haben und vor dem Ende des Zertifikats des bzw. der ZI und nicht später als die unten genannten Zeitrahmen abgeschlossen werden: | Während der Übergangsaudits können NK, die langfristige Lösungen zur Beseitigung der Ursachen erfordern, durch einen Aktionsplan beseitigt werden , der über die 10-Wochen-Frist für die Beseitigung der NK hinausgeht, sofern die Aktionen in der 10-Wochen-Frist für die Korrektur angegangen wurden und bis zum Zertifizierungsaudit des ersten Zertifizierungszyklus abgeschlossen werden⁴ . Für ZI, die ihr erstes Übergangsaudit zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. September 2022 haben, muss der Aktionsplan klar die Maßnahmen ausweisen, die bis zum zweiten Übergangsaudit abgeschlossen werden müssen, sowie alle zusätzlichen Maßnahmen, die bis zum Zertifizierungsaudit des ersten Zertifizierungszyklus abgeschlossen werden müssen. |
| | | Darüber hinaus müssen Kooperativen mit über 500 kleinbäuerlichen Mitgliedern, die die NK mit Bezug auf Anforderung 1.2.12 (Geokoordinaten) während der zweijährigen Übergangsfrist nicht beseitigen können , der ZS eine umfassende Begründung vorlegen, warum die Korrektur länger dauern wird. Die Kooperative muss spätestens zum Zertifizierungsaudit des zweiten Zertifizierungszyklus einen Plan zur Erreichung einer vollständigen (100 %) Umsetzung vorlegen . Dieser Plan muss konkrete Ziele für jedes Jahr enthalten, und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele müssen dokumentiert werden. Bei Nichterreichen eines dieser Ziele erhält die Kooperative eine NK. |
| 1.8.1 | Zertifikate können nur für einen neuen Zertifizierungszyklus von einer ZS auf eine andere ZS übertragen werden (daher können sie nur alle 3 Jahre ein Mal übertragen werden). | Während des Übergangs können die ZI jede für das Land und den Umfang autorisierte ZS einstellen. Die ZS unterstützen diesen Prozess für die ZI und behindern diese in keiner Weise. |
| 1.8.4 | Übertragungen oder Zertifizierungsanträge an neue ZS sind nicht zulässig für ZI, die: [Liste von fünf Elementen] | Diese Regel gilt nicht während der Übergangsfrist. |
| 1.8.5 | Anträge auf die Übertragung von Zertifikaten müssen in der RAZP von dem bzw. der ZI gestellt werden, der bzw. die eine Übertragung beantragt. | Diese Regel gilt nicht während der Übergangsfrist. |
| 1.8.7 | Die derzeitige ZS muss den Erhalt des von der Organisation gesendeten Antrags auf eine Übertragung bestätigen und die | Eine ZS darf keine Vereinbarung mit einem bzw. einer ZI unterzeichnen , wenn die ZS, die das vorherige Audit des bzw. der ZI |

⁴ Die Einhaltung der Anforderung 1.2.3, die besagt, dass LieferantInnen und SubunternehmerInnen alle Anforderungen erfüllen und zertifiziert sein müssen, wird nur während des Zertifizierungsaudits des ersten Zertifizierungszyklus geprüft.



| Abschnitt in ZAR | Aktuelle Regel | Genehmigte Änderungen |
|------------------|---|---|
| | neue ZS innerhalb einer Woche nach dem Antrag darüber in Kenntnis setzen. Die derzeitige ZS muss dem bzw. der ZI mitteilen, ob ausstehende finanzielle Verpflichtungen vorliegen, die beglichen werden müssen, bevor die Übertragung stattfinden kann. Wenn es keine ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gibt, kann die neue ZS den Antrag annehmen, und sie kann den bzw. die ZI kontaktieren, um den Antrags- und Zertifizierungsprozess in Gang zu setzen. | durchgeführt hat, die neue ZS über ausstehende Zahlungen informiert hat. In diesem Fall muss die neue ZS einen Nachweis darüber erhalten, dass die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der vorherigen ZS beglichen wurden, bevor sie akzeptiert, den bzw. die ZI zu prüfen. Diesen Nachweis muss die ZS auch aufbewahren. |
| 1.8.8 | Die neue ZS muss das Profil des bzw. der ZI vor der Übertragung und vor Annahme des Antrags auf Übertragung prüfen. Diese Überprüfung umfasst: [Liste von sechs Elementen] | Diese Regel gilt nicht während der Übergangsfrist. |
| 2.3.18 | Die ZS lädt die Auditrisikobewertung für jedes Audit mindestens 2 Wochen vor dem ersten Termin des Audits zusammen mit dem detaillierten Auditplan in die RAZP hoch. | Während der Übergangsfrist sind die ZS nicht verpflichtet, die Audit-Risikobewertung 2 Wochen vor dem Audit in die RAZP hochzuladen . Die ZS müssen jedoch die Risikobewertung des bzw. der ZI im ZAF ausfüllen und bei der Einreichung des Auditberichts beifügen sowie der RA auf Anfrage vor dieser Einreichung vorlegen. |
| 2.3.19 | Die von der ZS für jedes Audit durchgeführte Auditrisikobewertung muss mindestens Folgendes berücksichtigen: [Liste von 21 Elementen] | Die ZS muss nur eine Berechnung der Risikostufe des bzw. der ZI im ZAF vornehmen . Anhand dieser Bewertung wird die ZS bestimmte Risikobereiche identifizieren, die gemäß Regel 2.3.20 während des Audits geprüft werden müssen, und die Mindestauditdauer gemäß Abschnitt 2.5 berechnen. |
| 2.4.3.b | Für alle Stichprobenberechnungen gilt: Sofern in spezifischen Regeln in diesem Dokument nichts anderes festgelegt ist, muss die ZS, wenn die berechnete Anzahl unter 5 liegt, mindestens 5 oder alle derartigen Subjekte (Betriebe, Personen/Arbeitskräfte, Dokumente, Transaktionen usw.) in die Audit-Stichprobe einbeziehen, wenn die Grundgesamtheit kleiner als 5 ist. | Wenn die berechnete Anzahl unter 5 liegt, muss die ZS mindestens 3 Elemente einbeziehen , sofern es sich um Personen/ArbeiterInnen, Dokumente, Transaktionen usw. handelt. Wenn die berechnete Anzahl der Betriebseinheiten unter 5 liegt, muss die ZS mindestens 2 Betriebseinheiten einbeziehen. |
| 2.4.10 | Das ZS-Prüfteam führt das Witness-Audit von mindestens der Quadratwurzel der Gesamtzahl der internen Inspektoren oder 8 durch, je nachdem, was kleiner ist, um deren Kompetenz und Leistung während eines Zertifizierungs-/Überwachungsaudits zu überprüfen. [...] | Diese Regel gilt nicht während der Übergangsfrist. |
| 2.5.4 | Risikofaktor (RF) | Zur Berechnung der Auditdauer gemäß Regel 2.5.4 verwendet die ZS den Risikofaktor, der sich aus der Risikobewertung im ZAF ergibt . Die Vorlage für die Berechnung der Mindestauditdauer ist ebenfalls im ZAF enthalten. |
| 2.5.7 | Schätzung der Mindestauditdauer | Während der Übergangsfrist gilt dieser Abschnitt nicht. Für die Schätzung der |



| Abschnitt in ZAR | Aktuelle Regel | Genehmigte Änderungen |
|------------------------|---|--|
| | | Auditdauer müssen die ZS das ZAF verwenden. |
| 2.13.4 | Die Prüfliste und der Auditbericht müssen die Auditergebnisse (Konformität und Nichtkonformität) mit einer Beschreibung des bzw. der während des Audits gewonnenen erforderlichen objektiven Nachweise(s) enthalten, damit der bzw. die LeserIn die Art und den Umfang/die Auswirkung der Ergebnisse nachvollziehen kann. [...] | Eine Beschreibung des Konformitätsnachweises ist nur für Punkte erforderlich, die in der Risikobewertung des bzw. der ZI im ZAF als hohes Risiko gekennzeichnet sind. Die Rainforest Alliance behält sich das Recht vor, von den ZS eine Beschreibung des Konformitätsnachweises für bestimmte Anforderungen in einer bestimmten Kombination von Sektor und/oder Land zu verlangen. Für alle Anforderungen mit Nichtkonformitäten bleibt die Nachweisbeschreibung weiterhin verpflichtend. |
| Regel 2 Anhang AR4.2 | Vor dem Audit vor Ort führt die ZS eine Konsultation von Interessengruppen bei Audits zum Standard für landwirtschaftliche Betriebe durch, bei denen ein hohes Risiko für Kinderarbeit und/oder Zwangsarbeit besteht, dies auf der Grundlage der Rainforest Alliance Risikokarten für Kinderarbeit und Zwangsarbeit und/oder bei einem (sehr) hohen Risiko der Nichteinhaltung der Vereinigungsfreiheit, wie dies von der ZS (Auditrisikobewertung bei der Auditvorbereitung) und/oder der Rainforest Alliance festgestellt wird. | Die Konsultation der Interessengruppen ist nur verpflichtend: 1. Bei Beschwerden über Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Vereinigungsfreiheit in den letzten 12 Monaten vor dem Beginndatum des Audits oder 2. Wenn während des letzten Audits des bzw. der ZI eine Nichtkonformität in Bezug auf eine der Anforderungen in diesen Bereichen festgestellt wurde. Die Rainforest Alliance behält sich das Recht vor, für Fälle in Bezug auf andere Anforderungen, wie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Besprühung aus der Luft, von der ZS eine Konsultation der Interessengruppen für ein spezifisches Audit eines bzw. einer ZI zu verlangen. |
| Regel 53 Anhang AR4.10 | Die ZS führt eine Off-Site-Untersuchung gemäß den Anforderungen dieses Anhangs durch, wenn (sehr) hohe Risiken der Nichtkonformität in Bezug auf soziale Themen von der ZS (Auditrisikobewertung) und/oder der Rainforest Alliance festgestellt wurden. | Eine Off-Site-Untersuchung ist nur verpflichtend: 1. Bei Beschwerden in Bezug auf soziale Themen in den letzten 12 Monaten vor dem Beginndatum des Audits oder 2. Wenn während des letzten Audits des bzw. der ZI eine Nichtkonformität oder mehrere Nichtkonformitäten in Bezug auf eine der Anforderungen in den verpflichtenden sozialen Anforderungen festgestellt wurde(n) Die Rainforest Alliance behält sich das Recht vor, für Fälle in Bezug auf andere Anforderungen, wie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Besprühung aus der Luft, von der ZS eine Off-Site-Untersuchung für ein spezifisches Audit eines bzw. einer ZI zu verlangen. |
| | NEU | Die Anforderung zur Übermittlung von Geokoordinaten von Betriebseinheiten mit nicht zertifizierten Nutzpflanzen ist während der Übergangsfrist nicht verpflichtend. |



Verbindliche Übergangsregeln

Das Dokument Übergangsregeln, Version 1.1, wird nach erfolgreichem Abschluss des ersten Übergangsaudits obsolet. Für InhaberInnen von Betriebszertifikaten (F) und InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten (SC) gelten jedoch nach wie vor die folgenden Regeln mit den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Änderungen.

| Abschnitt | Aktuelle Regel | Änderungen |
|---------------|--|---|
| F4 | Weitere Anforderungen des Rainforest Alliance 2020 Standards an die Landwirtschaft treten wie folgt in Kraft: Die Smart-Meter-Anforderungen – sowohl verpflichtend als auch selbst gewählt – treten ab dem 1. Juli 2022 in Kraft und werden erst ab diesem Datum geprüft [...] | Die Smart-Meter-Anforderungen treten erst ab dem 1. Juli 2023 in Kraft. |
| F49 | Im Falle einer Nichtkonformität mit Anforderung 5.4.1 zum existenzsichernden Lohn kann die Frist für das Ausfüllen der gesamten Gehaltsmatrix eventuell bis zum ersten umfassenden Audit verlängert werden. | ZertifikatsinhaberInnen müssen die Anforderung zur Gehaltsmatrix bis zum zweiten Übergangsaudit erfüllen . |
| F56 | Übergangsaudits führen bei erfolgreichem Abschluss zu einem einjährigen Übergangszertifikat im Rahmen des 2020 Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms | Eine positive Entscheidung im zweiten Übergangsaudit führt zu einem einjährigen Übergangszertifikat . |
| F74 | Nach dem 1. Januar 2023 dürfen nur ZI mit einem Übergangszertifikat und/oder einem Rainforest Alliance 2020 Zertifikat weiterhin Aktivitäten und Transaktionen mit Ursprungsmengen durchführen, die im Rahmen der aktuellen UTZ/Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramme zertifiziert sind. | Bleibt gültig. |
| SC111 | Bis zum 31. Dezember 2022 können die ZI Aktivitäten und Transaktionen mit Ursprungsmengen durchführen, wenn sie: - ein gültiges aktuelles UTZ-Zertifikat oder eine gültige aktuelle UTZ-Lizenz besitzen, oder - ein gültiges aktuelles Zertifikat, eine gültige aktuelle Lizenz oder eine gültige aktuelle Bestätigung der Rainforest Alliance besitzen, oder - ein gültiges Rainforest Alliance 2020 Übergangszertifikat oder eine Rainforest Alliance 2020 Audit Freistellung besitzen. | Bleibt gültig. |
| SC 112 | Nach dem 1. Januar 2023 dürfen ZI nur dann Aktivitäten und Transaktionen mit nach den aktuellen UTZ oder Rainforest Alliance Zertifizierungsprogrammen zertifizierten Ursprungsmengen durchführen, wenn sie: - ein Übergangszertifikat erworben haben, und/oder - die Ursprungsmengen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Übergangszertifikats auf ihr Rainforest Alliance 2020 Konto verschoben bzw. auf ihrem Rainforest Alliance 2020 Konto zusammengeführt haben. | Bleibt gültig. |